

Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Betreuungsvereineunterstützungsverordnung – BtVUnterstVO M-V)

Vom 19. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 3

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Zweck und Empfänger der Unterstützung

Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern, die nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes anerkannt worden sind, erhalten auf Antrag nach den Maßgaben dieser Verordnung eine jährliche Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Unterstützung). Die Unterstützung umfasst nur die vollen Monate des jeweiligen Kalenderjahres, für die die Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vorliegt.

§ 2

Voraussetzungen für die Unterstützung

Ein Anspruch auf die Unterstützung nach § 1 besteht nur, wenn gewährleistet ist,

1. dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch Personen erfolgt, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 des Betreuungsorganisationsgesetzes als vorläufig registriert gelten und
2. dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes von der zuständigen Betreuungsbehörde bestätigt wird, welche dem Betreuungsverein die Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes erteilt hat.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 ist für das Jahr der Vereinsgründung nicht erforderlich.

§ 3

Grundausrüstung

Betreuungsvereine erhalten eine jährliche Grundausrüstung in Höhe von 20 400 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes.

§ 4

Zusatzausrüstung

Betreuungsvereine erhalten für zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bestehende Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Vereinbarungen) eine jährliche Zusatzausrüstung von bis zu 680 Euro je Vereinbarung.

§ 5

Verfahren

(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag durch Bescheid festgesetzt. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Oktober des dem Kalenderjahr, für das die Unterstützung beantragt wird, vorangehenden Jahres bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Abweichend davon ist für das Jahr 2024 der Antrag nach Satz 1 bis zum 30. April 2024 an die zuständige Behörde zu richten. Für das Jahr 2024 kann gleichfalls die gesonderte Auszahlung der Grundausrüstung nach § 3 als Abschlagszahlung bis zu 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde beantragt werden, soweit der jeweilige Betreuungsverein bereits im Jahr 2023 eine Unterstützung des Landes erhalten hat.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind einzureichen:

1. Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1,
2. die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage einer Vereinbarung begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie
3. die Anzahl der von diesen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern jeweils geführten Betreuungen.

(3) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 sind die Betreuungsvereine zu verpflichten, bis zum 31. März des dem Jahr, für welches die Unterstützung ausgezahlt wurde folgenden Jahres, unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen Folgendes mitzuteilen:

1. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
2. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
3. die Anzahl der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes durchgeführten Beratungen

von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie

4. die Anzahl der durchgeführten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran.

(4) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eingesetzt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 19. Dezember 2023

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

